

Zeitschrift: Zürcher Taschenbuch
Herausgeber: Gesellschaft zürcherischer Geschichtsfreunde
Band: 101 (1981)

Artikel: Erwägungen zur Datierung des Hofrodels von Mönchaltorf
Autor: Schmid, Bruno
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-985226>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

BRUNO SCHMID

Erwägungen zur Datierung des Hofrodes von Mönchaltorf

Die Problematik

Es ist seit langem bekannt, dass die zuweilen in den Dorföffnungen erscheinenden Datierungen mit Zurückhaltung aufzunehmen sind. Die Art der Rechtsetzung entsprach nicht der heute üblichen; das Recht wuchs vielmehr aus mündlicher Ueberlieferung heraus und wurde erst allmählich schriftlich festgehalten. Dabei wurde entsprechend dem mittelalterlichen Rechtsdenken Gewicht auf den Anschein eines möglichst hohen Alters gelegt¹. Eine auch nur einigermassen zuverlässige Datierung des Inhaltes, der sich aus ganz verschiedenen zeitlichen Schichten zusammensetzen kann, ist darum oft nicht möglich, und man muss sich damit begnügen, wenigstens den Zeitpunkt der schriftlichen Aufzeichnung festzustellen². Dabei wird man aber gut tun, den Vorgang der Abfassung nicht als zweitrangig zu betrachten³. Angesichts der Tendenz zur Erstarrung des dörflichen Rechtsstoffes geben insbesondere späte Niederschriften kaum mehr den vollen Rechtsstand ihrer Zeit wieder, sondern schleppen alte, materiell längst gegenstandslos gewordene Bestimmungen mit⁴. Ungeachtet oder gerade wegen solcher

¹ Fritz Kern, Recht und Verfassung im Mittelalter, S. 12. Oft ist aber angeblich altes Herkommen materiell recht jung; Karl Heinz Burmeister, Die Vorarlberger Landsbräuche und ihr Standort in der Weistumsforschung, S. 100.

² Eugen Halter/Ferdinand Elsener, Der Joner Hofrodel aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts, in: Alemannisches Jahrbuch 1976/78, S. 191.

³ Burmeister, a.a.O., S. 38.

⁴ Walter Müller, Die Offnungen der Fürstabtei St. Gallen, S. 59, Anm. 153.

Schwierigkeiten bleibt es ein Anliegen der Offnungsforschung, den Datierungsfragen nachzugehen⁵.

Wenn hier gerade der Hofrodel von Mönchaltorf⁶ für einen solchen Datierungsversuch herangezogen wird, so geschieht es deshalb, weil er eine zeitliche Fixierung in verschiedener Hinsicht zu erleichtern scheint. Das gemeinhin zitierte Datum der Niederschrift — 1439 — ist zwar, wie im folgenden zu zeigen sein wird, nur bedingt richtig. Indessen legt diese Rechtsquelle im Unterschied zu den meisten Dorffoffnungen mehrere Natural- und Geldabgaben der Dorfbewohner fest und nennt auch die zu ihrem Bezug Berechtigten⁷. Sie nimmt damit stellenweise urbar-artige Züge an⁸. Diese Erscheinung dürfte seltener sein als die umgekehrte, nämlich die sogenannte Insertion einer Offnung in ein Urbar⁹. Urbaraufzeichnungen pflegen konkretere Angaben zu enthalten als reines Offnungsrecht. Konkretisierung erleichtert die zeitliche Einordnung. Dabei drängt sich der Bezug anderer Quellen auf, da die isolierte Betrachtung einer Offnung allzuleicht zu Fehlschlüssen führt¹⁰. Im allgemeinen wird es leichter sein, den Zeitpunkt zu nennen, vor dem eine Offnungsbestimmung nicht entstanden sein kann, als das spätestmögliche Entstehungsdatum anzugeben. Man kann nämlich wohl alte Hinweise noch in Rechtssätzen konservieren, wenn sie inhaltlich

⁵ Halter/Elsener, a.a.O., S. 185. Paul Kläui, Die Entstehung der Herrschaft Grüningen, in: Beiträge zur Verfassungsgeschichte des Mittelalters, S. 32, postuliert vergleichende Auswertung der Offnungen der Herrschaft Grüningen.

⁶ Original zu unbekanntem Zeitpunkt aus dem Gemeindearchiv Mönchaltorf ins Staatsarchiv Zürich (StAZ) A 97.4 abgewandert; publiziert bei Jacob Grimm, Weisthümer I, S. 11 ff., und — nicht fehlerfrei — bei Gustav Strickler, Die Dorfrechte, Offnungen der Herrschaft Grüningen, S. 28 ff. Da hier nicht alle behandelten Bestimmungen im Wortlaut wiedergegeben werden können, wird jeweilen auf die Strickler'sche Edition verwiesen. Ihr wird auch die Bezeichnung «Hofrodel» entnommen, ohne dass auf die Feinheiten des Offnungs begriffs eingetreten werden kann, wie sie Müller, a.a.O., S. 25 ff., für die andersgearteten St.-Galler Verhältnisse herausgearbeitet hat.

⁷ Müller, a.a.O., S. 66.

⁸ Burmeister, a.a.O., S. 67, Anm. 256; Werner Meyer, Die Verwaltungsorganisation des Reiches und des Hauses Habsburg-Oesterreich im Gebiete der Ostschweiz, 1264—1460, S. 63.

⁹ Burmeister, a.a.O., S. 26.

¹⁰ Müller, a.a.O., S. 23.

Hecum die ist der hoffreiche ze Nedorf als si von alter her kommen sunt — in si auch in d. hof gescrit vnd
Der ersten so sprachent sy das si spilme drei jar gericht vnd hab da ieslich Jageruricht sien ^{selent lufft}
nachtig vnd sy das ch. Jageruricht vñ Sanc. Vrgen tag Das ander vñ Sanc. Johans tag ^{welthir vnd}
Des annigen Das dritt vñ Sanc. Andres tag ^{ist das fridels}
^{gouet ge ambo}
^{ene natt 1439}

CSi sprechent och wer der sitz der der hofgutten von Nedorf siben schu wirt vnd breit hab xxxix
Der ober sin herten sol bi allen gerichten sin Versampte er sic, aber des gerichts so hat in
ein Weibel ze pfenden vmb drig schilling Vnd wer och als der guter haet Der hat och
dar vmb ze etatzen vnd vñ ze liebend

Si sprechent och wer das ein vssier in dem hof ze Nedorf ze schaffen gewun vnd flagen
wölt vmb ergen oß vmb eis der sol das Recht köffen vmb ffnf schilling vier pfennig
Vnd sol man im Rucken als einem andern hofman Wedarf aber der Immer von dem vñ
fern des Rechten so sol der vssier dem Immen vertrosten das Recht du ze lassen

FSi sprechent och Spricht einer einem an sin ligent gut vnd behelbt es sin ansprach mit
Das leit er och dem Richter ab mit drig schillingen ^{I sind iul}

Si sprechent och das in hoffrecht sig das memin den andern behemen pfiden soll ab
legen er hab im den Scim verheissen mit hand oß mit mund

Hecum so sprechent och die hoflur Dar en keller der den kelnhof hme hau zu den Dringen
Jagerurichten einem Vogt self ander essen vnd trinken geben sol Gibus im das em Vogt
an dem Abent so mag er bester las geslesen Bod, das er im des qmug geb des er hab in
den vier wenden vnd sol des en vogt benügen vnd sol m mit finer straffen

Si sprechent och das self keller alle mess soll haben zu kernen vnd zu kaser vnd sol
och die jedman in dem Dorf lichen wer ir bedarf vnd wen oß wiedes unser herren von
Amich in mess endrent so gik sol er die och endren

1439

Anfang der Offnung, am Rand rechts der Zusatz mit der Datierung 1439.

längst bedeutungslos geworden sind, aber man kann nicht hellseherisch die Zukunft in ihnen einfangen.

Formelle Anhaltspunkte für die Datierung der Niederschrift

Die Prüfung der Originalquelle ergibt eindeutig, dass diese vor dem in der Fachliteratur überlieferten Jahre 1439 niedergeschrieben worden sein muss. Nur die Zusätze einer zweiten Hand gehören demselben an. Dass zwei Schreiber am Werk waren, geht schon aus den Schriftunterschieden hervor. Die kraftvollere erste Schrift plattet nämlich die oberen und unteren Rundungen von b, l usw. eckig ab, während die etwas schwächeren zweite sie schwungvoller herumzieht. Besonders auffällig sind die Verschiedenheiten beim Buchstaben v: Der erste Schreiber lässt ihn unten spitz zulaufen und fährt, ihn oben offen haltend, im Uhrzeigersinn nach rechts fort; der zweite legt die untere Spitze breiter an und führt den rechten Schenkel gegen den Uhrzeiger, den Buchstaben oben schliessend, zum linken zurück. Ueber die Personen dieser beiden Schreiber auch nur Vermutungen zu äussern, soll hier nicht versucht werden. Während die Zusätze von 1439 der Zürcher Kanzlei entstammen dürften, bleibt der Entstehungsort des Haupttextes unbekannt.

Die beiden formlos ausgefertigten Pergamentrollen¹¹, welche den Hofrodel wiedergeben, erwecken durchaus den Eindruck einer ursprünglichen Reinschrift. Für ein blosses Konzept hätte man zweifellos ein weniger kostspieliges Material verwendet¹². Erst in der Folge sind am Rande und zwischen den Zeilen Zusätze eingefügt worden. Wie es dabei zugegangen sein muss, geht gleich aus der Eingangspartie hervor. An die Einleitung «Item dis ist des hofsrecht ze Altorf als sy von alter her kommen sint» schliesst der zweite Schreiber, am rechten Rand hineingedrängt, folgenden Passus an: «da by sy och vnser Hr. Burgermeister vnd Rät der statt Zürich wellent lassen beliben vnd ist diss rodel gemacht anno domini m⁰ccccxxxix»¹³. In welcher Absicht diese Korrekturen geschahen, erhellt deutlich aus einem Zusatz der

¹¹ Begründung der Formlosigkeit bei Burmeister, a.a.O., S. 68.

¹² Vgl. dazu die einleuchtenden Bemerkungen von Strickler, a. a. O., S. 25. ff., zur Entstehung der in keiner Reinschrift überlieferten Offnung von Binzikon, 1435.

¹³ Die Verschreibung «xxxx» ist gestrichen.

zweiten Rolle, wo zwei Bestimmungen über das Zugsrecht der Dorfgenossen gegenüber auswärtigen Käufern von Grundstücken gestrichen und am Rand durch eine präzisere, mit Verfahrensregeln und Verwirkungsfristen einen besseren Rechtsschutz gewährende Ordnung ersetzt sind. Diese Neufassung wird eingeleitet durch die Bemerkung «Hie lass spatzium¹⁴ vmb dis stuk». Das ist eindeutig eine Anweisung an einen künftigen Schreiber. Man kann also davon ausgehen, dass der ältere Hofrodel 1439 den gnädigen Herren in Zürich zur Ueberprüfung vorgelegt werden musste und dass die damals angebrachten Zusätze und Korrekturen in eine neue Reinschrift übernommen werden sollten. Es ist nicht ausgeschlossen, dass das Motiv der obrigkeitlichen Kontrolle mit der Ursache der anschliessenden Unterlassung der vorgesehenen Abschrift identisch war und in den Wirren des alten Zürichkrieges lag¹⁵. Somit scheint die Verlesung an den Jahrgerichten, solange solche in Mönchaltorf noch stattfanden und sie nicht nach Grüningen gezogen wurden¹⁶, weiterhin aus den solcherart ergänzten Pergamentrollen erfolgt zu sein. Die weiteren Zusätze sind übrigens geringfügig. So wurde bei der Aufzählung der ordentlichen Gerichtstermine «sant Johans tag des Jungen» als offensichtlich irrtümlich¹⁷ durch «sant Johans tag ze sun-gicht» ersetzt und die Busse bei ungerechtfertigter Ansprache liegenden Gutes von drei Schillingen auf drei Pfund Haller, also auf das Zwanzigfache, erhöht¹⁸. Diese massive Änderung lässt sich nicht erklären. Ebenfalls kaum mehr deutbar ist der Grund für die Versetzung des Zürcher Stifts St. Regula in der Aufzählung der in Ehegenossame stehenden Klöster vom sechsten auf den dritten Platz¹⁹. Wohl mit dem Uebergang der Herrschaft

¹⁴ Spatium, Zwischenraum; dazu mundartlich «Spatzig», Idiotikon X, Sp. 643.

¹⁵ Alter Zürichkrieg als Offnungserlasszeitpunkt; Halter/Elsener, a.a.O., S. 203, dazu auch die allgemeinen Erwägungen über Krisenzeiten als Ursachen von Rechtsänderungen, S. 191.

¹⁶ Die Einzelheiten wie der Zeitpunkt dieses Uebergangs sind noch unklar; Arthur Bauhofer, Vom Gerichtswesen der alten Herrschaft Grüningen, in: Kleine Schriften der Paul-Kläui-Bibliothek Uster, Heft 1, S. 22.

¹⁷ Der Tag des Jüngers und Evangelisten Johannes (27. Dezember!) ist als ordentlicher Gerichtstermin durchaus unüblich. Erwähnung zwischen Georgs- und Andreastag!

¹⁸ Strickler, a.a.O., S. 28, Z. 6 und 21.

¹⁹ Strickler, a.a.O., S. 30, Z. 12.

Grüningen an Zürich, 1408, und den dadurch veränderten Machtverhältnissen ist die Neufassung in der Materie der schwereren Vergehen (Heimsuchen unter russigem Rafen usw.) zu erklären; während bisher im Fall eines Vergleiches «ein herr nüt nachzefragen» hatte, so heisst es nun, vermutlich mit fiskalischen Hintergedanken: «wol vnd guot, so soll dem vogt vmb die frefel sin recht behalten sin»²⁰. Auch wenn ein Dorfgenosse Leib und Gut verwirkt hatte, wurde nun eine schärfere Sanktion wirksam: Während sich bisher der Herr mit dem Zugriff auf das fahrende Gut zu begnügen hatte, konnte er nun Immobilien und Fahrnis behändigen, freilich «vff sin gnad»²¹. Diese Verschärfungen sind ein Indiz dafür, dass das Unbehagen der Grüninger Herrschaftsleute unter dem neuen Zürcher Regiment nicht grundlos war²². Sie könnten aber auch, für sich allein genommen, ein Fingerzeig dafür sein, dass die Neufassung von 1439 die erste unter zürcherischer Herrschaft gewesen wäre, der auf den beiden Pergamentrollen überlieferte ursprüngliche Text also zumindest noch in die Zeit der Gessler zurückreichen würde. Was schliesslich die vom zweiten Schreiber versuchte Einteilung der ganzen Rechtsquelle in fünf «Stuk» zu bedeuten hat, kann nicht mehr ermittelt werden. Die Längen der einzelnen so bezeichneten Partien sind derart ungleich, dass nicht eine Abschrift auf fünf neue Rollen geplant gewesen sein kann. Aber auch ein Versuch thematischer Gliederung wird bei dieser Abschnittsbildung nicht sichtbar.

Es ist nicht ganz ausgeschlossen, dass bereits die alte Reinschrift ohne die Zusätze von 1439 ihrerseits auf einen schon einmal ergänzten älteren Hofrodel zurückging. Ein Grossteil der Rechtssätze wird nämlich formelhaft mit dem Worte «sprechen» eingeleitet: «des ersten so sprechent sy», «si sprechent och», «item so sprechent och die hoflüt». Jene Vorschriften nun, die nicht mit einer solchen Formel beginnen, lassen sich vom Inhalt her durchwegs als Ausnahmen, Sonderfälle oder Erläuterungen zu den vorher genannten charakterisieren. Man hätte es also dabei mit Zusätzen zu tun, die aus im Dorfgericht aufgetretenen Unklarheiten herausgewachsen sein könnten. Eine Rechtsquelle

²⁰ Strickler, a.a.O., S. 34, Z. 29/30.

²¹ Strickler, a.a.O., S. 35, Z. 3/4.

²² Kläui, a. Anm. 5 a.O., S. 64 ff.

aus der Gegend, welche eine solche Formelhaftigkeit noch sehr streng durchführt, ist die unter dem Datum 1543 laufende, aber erheblich ältere Offnung von Maur²³. In knapper Sprache, wie aus einem Guss, folgen sich dort die Rechtssätze, stereotyp eingeleitet durch die Worte «aber sprechent die hofjunger». Selbstverständlich müssten, damit man zu klaren Schlüssen gelangen könnte, die Offnungen der ganzen Region verglichen werden²⁴, wozu der schlechte Editionsstand allerdings nicht einlädt.

Die Prüfung der thematischen Gliederung des Mönchaltorfer Hofrodels führt sogar zur Frage, ob nicht bereits die «si sprechent»-Schicht ihrerseits in zwei Teile verschiedenen Alters zerfallen könnte. Wenn auch die Anforderungen an die Systematik bei derartigen ländlichen Rechtsquellen bescheiden bleiben müssen, so lassen sich doch gewisse Sachkomplexe abgrenzen. In Mönchaltorf wird zuerst die Gerichtsverfassung behandelt; dann folgen nach einer Bestimmung über Mass und Gewicht grössere Abschnitte über die Abgaben und die gegenläufigen Verpflichtungen der betreffenden Berechtigten, Ehegüter- und Erbrecht mit eingeflochtenen sachenrechtlichen Vorschriften, Kauf- und Zugrecht. Hierauf ist vor einem grösseren Komplex strafrechtlicher Bestimmungen eine Reihe von Rechtssätzen aus den verschiedensten Gebieten eingeschoben, wie Freiheit der Feldbebauung, örtliche Zuständigkeit in Erbfällen, Definition des Hofmanns, erbrechtliche Verfügungsfreiheit des Vaters. Am Ende sind nach einigen Vorschriften über Viehschaden recht unorganisch nochmals solche betreffend Ehegüterrecht und Grundstückskauf angehängt. Da die «si sprechent»-Formel bis zum Schluss vorkommt, könnte man annehmen, dass sie in der ältesten Redaktion, welche den systemlosen Anhang noch nicht enthalten hätte, noch nicht vorhanden war. Nach dem Gesagten ist aber dieser Datierungsversuch als blosse Hypothese aufzunehmen; ein eindeutiger Schluss erscheint unmöglich.

Die Anwendung des Zürcher Masses als Datierungselement

Kein hohes Alter scheint auf den ersten Blick die Vorschrift aufzuweisen, dass der Keller die Korn- und Hafermasse anzu-

²³ Bruno Schmid, Die Gerichtsherrschaft Maur, S. 309.

²⁴ Burmeister, a.a.O., S. 67, Anm. 256; vgl. auch Anm. 5 hievor.

passen habe, «wenn oder wie dik²⁵ vnser herren von Zürich ir mess endrent»²⁶. Vor dem Uebergang der Herrschaft Grüningen an die Limmatstadt im Jahre 1408 ist ein Rechtsgrund zu einer solchen Ausrichtung auf sie nicht erkennbar. Die Ritter Gessler als vorherige Pfandinhaber waren durchaus österreichisch orientiert; Hermann wurde erst am 17. August 1406 auf 18 Jahre Bürger zu Zürich²⁷. Wie sich aber im Habsburgischen Urbar zeigt, ist die Anwendung des Zürcher Masses in bestimmten Gebieten weit älter als die Ausbildung der zürcherischen Landeshoheit über dieselben²⁸. Die wirtschaftliche Einwirkung war offensichtlich stärker als die rechtliche. Mönchaltorf kann also wie andere heute zürcherische Orte, beispielsweise in der noch später als Grüningen an Zürich gelangten Grafschaft Kyburg, schon zum Einflussgebiet des Zürcher Masses gehört haben, als politisch noch lange Habsburg den Ton angab. Wenn das Urbar die Zürcher Masseinheit für Mönchaltorf nicht ausdrücklich erwähnt, so wohl deshalb, weil hier gar kein Konkurrenzmass, wie weiter nördlich dasjenige des österreichischen Winterthur, in Frage stehen konnte. Die Verweisung auf zürcherisches Mass im Hofrodel gibt demnach als solche keinen Hinweis auf das Alter der betreffenden Bestimmung. Auffällig ist dagegen die Bezeichnung «vnser herren von Zürich», die schwerlich gebraucht wurde, ehe die Stadt durch Verpfändung Herrschaftsinhaberin geworden war. Ende des 14. Jahrhunderts scheint das Verhältnis noch ausgesprochen feindselig gewesen zu sein; so nimmt die neuere Forschung an, dass Zürich 1386 Grüningen niederbrannte und 1388 Mönchaltorf ausraubte²⁹. Nicht die Berufung auf das Zürcher Mass, wohl aber die Nennung «unserer» Herren von Zürich gibt somit für das mutmassliche Datum der Niederschrift der vorliegenden zwei Pergamentrollen einen ziemlich deutlichen Fingerzeig auf einen nicht vor 1408 liegenden Zeitpunkt.

²⁵ oft; Lexer I, Sp. 423.

²⁶ Strickler, a.a.O., S. 29, Z. 3 ff.

²⁷ HBLS III, S. 498, Sp. 1.

²⁸ Das Habsburgische Urbar, ed. R. Maag, P. Schweizer und W. Glättli, Quellen zur Schweizer Geschichte 14/15, (HU) II, 2, S. 318/319.

²⁹ Kläui, a. Anm. 5 a.O., S. 62/63.

Die Abgaben an Grüningen als Datierungshinweise

Für Datierungsversuche nicht schlecht geeignet erscheint der erwähnte urbarartige Normenkomplex, insbesondere die Ordnung der Abgaben an die Veste Grüningen, nämlich jährlich 140 Mütt Kernen, 23 Malter Hafer und 23 Pfund Pfennige³⁰. Diese Leistungen aus Mönchaltorf, insbesondere die Naturalabgaben, machten einen namhaften Anteil an den gesamten Herrschaftseinnahmen aus. Die älteste erhaltene Grüninger Amtsrechnung von 1532³¹ verzeichnet im «ordentlichen Verkehr» an (nicht auf die einzelnen Orte und Höfe aufgegliederten) Zinseinnahmen 284 Mütt Kernen, 88 Malter, 2 Viertel, 2½ Kopf, 2 Immi Hafer und 182 lb 3 d Geld. Das wirtschaftliche Gewicht, das dem Hof Mönchaltorf, ähnlich wie Dürnten, in der Herrschaft Grüningen seit langem zukam, spiegelt sich in diesen Zahlen deutlich wider. Im ältesten erhaltenen umfassenden Güter- und Einkünfteverzeichnis, im Albertinischen Urbar³², werden die im Hofrodel verzeichneten Summen nicht erreicht. Zählt man alle daselbst aufgeführten Getreideabgaben aus den Oertlichkeit, die damals zum Hof Mönchaltorf gerechnet wurden, also auch jene aus Vollikon, Sulzbach, Riedikon, Lützelau³³, Tobel und den Höfen in der Umgebung von Egg, zusammen, so gelangt man auf 134 Mütt 1 Viertel Kernen und 20 Malter 1 Mütt Hafer. Indessen wird beigefügt: «Des habern summe sint 20 malter und 1 mut; von der sol der vogt nicht mer gebunden sin ze rechenenne danne umb 14 malter und 1 muit, want her Ulr. der Giel nimet 6 malter habern, und von welem rechte, das wirt nicht gesetz»³⁴. Diesen Teilbezug durch Ulrich Giel auf Liebenberg erwähnt der Hofrodel nicht. Leider lassen uns in der Folgezeit die Quellen im Stich. Ein Rodel von 1419, der Urbaraufzeichnungen

³⁰ Strickler, a.a.O., S. 29, Z. 7 ff.

³¹ StAZ F III 13, 1532.

³² HU I, S. 271 ff.

³³ Wohl kaum, wie der Herausgeber des HU meint, ein Hof am Lützelsee, sondern die schon 744 genannte Siedlung Lucicunauvia, Lützelnau, heute Jungholz bei Tägernau, Gem. Gossau; Jakob Zollinger, Gossau — Deine Heimat, in: Gossau — Deine Heimat, Heft 1/1962, S. 45.

³⁴ HU I, S. 275.

enthalten haben muss³⁵, ist als verschollen zu betrachten. Zuverlässige Auskunft gibt erst das Grüninger Urbar von 1482³⁶, wo Mönchaltorf an Getreide 132 Mütt, 2 Viertel, $\frac{1}{3}$ Kopf Kernen und 26 Malter, 2 Mütt, 2 Viertel, $2\frac{1}{2}$ Kopf Hafer nach Grüningen ab liefert. Die Tendenz ist also uneinheitlich; während sich die Kernenleistung weiter geringfügig vermindert hat, ist die Haferabgabe erheblich über das im Habsburgischen Urbar angegebene Total hinaus angestiegen. Solche Veränderungen erstaunen weiter nicht, wenn man sich vergegenwärtigt, dass in nahezu zwei Jahrhunderten Rechtsgeschäfte verschiedenster Art stattgefunden und sich auch Einzelheiten in der Bewirtschaftung der Höfe geändert haben können. Wüstungen und Urbarisierungen, Pestzüge und Kriege, insbesondere die wirtschaftliche Katastrophe des alten Zürichkrieges, vielleicht auch Untergang von Rechtstiteln und Ueberschuldung der Pflichtigen sind als Ursachen denkbar, wenn auch im einzelnen nicht zu belegen. Weit stärker als das Schwanken der Höhe dieser Abgaben im Vergleich von Hofrodel und Urbarien fällt für unsere Fragestellung der Umstand ins Gewicht, dass dort ungebrochene, in Mütt (ca. 54 kg), Malter (ca. 150 kg) und Pfund ausgedrückte Summen genannt werden, während hier bis auf einen Drittelskopf (ca. 600 g³⁷) hinunter gerechnet wird. Es darf wohl als Erfahrungstatsache gelten, dass bei solchen Leistungen die Entwicklungstendenz von einer runden auf eine gebrochene Summe hin läuft, weil sich mit dem Zeitablauf die Lebensverhältnisse durch Rechtsgeschäfte und Erbgänge zu komplizieren pflegen. Eine wieder zu runden Beträgen führende Bereinigung in der Zeit zwischen der Niederschrift des Habsburgischen Urbars anfangs des 14. Jahrhunderts und der Abfassung des genannten Grüninger Urbars von 1482 muss natürlich auch in Betracht gezogen

³⁵ Dazu Arthur Bauhofer, Vogtrecht, Hofrecht und Dägelsbergzins in Fischenthal (Msgr., für die Publikation in den Kleinen Schriften der Paul-Kläui-Bibliothek Uster vorgesehen). Ob das daselbst als Entwurf oder Kopie betrachtete Papierheft StAZ C I 3289.4, das schon in HU II, 2, S. 428, lit. b beschrieben wurde, nicht bedeutend älter ist, kann hier dahingestellt bleiben, da es über Mönchaltorf keinerlei Angaben enthält.

³⁶ StAZ F II a 184.

³⁷ Umrechnung nach Paul Kläui, Ortsgeschichte — eine Einführung, 2. A., S. 122/123 (1 Mütt à 30 Kopf).

werden. Diese Möglichkeit erscheint aber angesichts der dauernden Verpfändungen nicht sehr wahrscheinlich. Die Zürcher Zeit nach 1408 zeichnet sich dann — mit gebrochenen Summen — durch eine auffallende Kontinuität aus³⁸. Man darf somit wohl die zurückhaltende Vermutung wagen, dass die ungebrochenen Summen des Hofrodels vor das 14. Jahrhundert zurückreichen.

Erheblich schwieriger sind die Geldleistungen zu würdigen, welche aus Mönchaltorf nach Grüningen gingen. Auch sie bezeichnet das Habsburgische Urbar, auf die einzelnen Höfe verlegt, als Zinse, soweit es sie rechtlich überhaupt qualifiziert. Ihre Summe bleibt indessen auch dann weit unter den vom Hofrodel genannten 23 Pfund, wenn man Schweine, Fische usw. zu den angegebenen Tarifen in Geld ausdrückt. Dass eine solche Umrechnung aber problematisch wäre, ergibt sich wiederum aus dem Urbar von 1482, wo dieselben Abgaben weiterhin in natura erscheinen³⁹. Addiert man die Geldleistungen im Habsburgischen Urbar ohne solche Umrechnungen und ohne die 8 s 6 d ausmachende Vogtsteuer von Seegräben, die verwaltungsmässig auch zu Mönchaltorf gerechnet wurde, so gelangt man nur auf 8 lb 15 s 6 d. In den Abgaben gemäss Hofrodel müssen also noch andere Geldleistungen inbegriffen gewesen sein als die vom Habsburgischen Urbar teils ausdrücklich, teils stillschweigend als Grundzinsen dargestellten. Die Lösung scheint das Urbar von 1482 zu geben, wo folgendes zu lesen ist:

«Item me gend die von Altdorff xiiij lib dn stür xj swin. Item me gend sy viij lib xij ß x dn ze rechtung. Summa das sy als obstat an gelt gebent xxij lib xij ß x dn»⁴⁰.

Damit ist man nur noch um 6 s 2 d oder 1,3 % von den 23 Pfund des Hofrodels entfernt. Was im Habsburgischen Urbar als Grundzins oder gar nicht definiert erscheint, wird also fast zwei Jahrhunderte später als Rechtung bezeichnet. Da Zürich sehr grossen Wert darauf legte, das habsburgische Steuersystem kennenzulernen⁴¹, ist ein Irrtum der Spätzeit nicht sehr wahrscheinlich, wenn auch die Erhebung in Geld offenbar nicht die Regel

³⁸ StAZ F II a 184 im Vergleich mit StAZ F II a 188 (1565).

³⁹ StAZ F II a 184, S. 41.

⁴⁰ StAZ F II a 184, S. 40.

⁴¹ Paul Schweizer, Geschichte der habsburgischen Vogtsteuern, in: Jahrbuch für schweizerische Geschichte 8, S. 154/155.

bildet⁴². Wie das Urbar von 1482 selber zu erkennen gibt, standen eben vor 500 Jahren noch Quellen zur Verfügung, die uns heute fehlen. Nach Partsch wäre in Mönchaltorf durchaus ein Vogtrecht zu erwarten, da dort keine habsburgischen Eigengüter lagen; die Lehensabhängigkeit von St. Gallen wird im Albertini-schen Urbar ausdrücklich erwähnt⁴³. Bereits vor 1303 aufgenommene habsburgische Rödel können das Vogtrecht als eine verschmolzene Abgabe zeigen⁴⁴. Schweizer hat gerade für Mönchaltorf festgestellt, dass Vogtei und Grundherrschaft, schon seit der Regensberger Zeit vereinigt, ineinanderflossen und die beiderseitigen Abgaben nicht mehr unterschieden wurden⁴⁵. Es ist bemerkenswert, dass die zürcherische Verwaltung gegen Ende des 15. Jahrhunderts noch in der Lage war, solcherart rechtliche Differenzierungen vorzunehmen, die der habsburgischen fast zwei Jahrhunderte vorher schon abhanden gekommen waren.

Auch die zweite der im Urbar von 1482 genannten Steuern, die Vogtsteuer, war nun wieder gefestigt. Das Habsburgische Urbar sagt dazu: «Die lute, die in den selben hof horent, hant geben ze sture eines jares bi dem meisten 9 lb, bi dem minsten 6 lb. Und ist diu selbe sture in 15 jaren nie gegeben, want der marschalch selig von Landemberg, des phant si sint, hat den konig erbetten, das er si der sture erlassen hat.» Für Dürnten, den andern der beiden gewichtigsten Höfe in der Herrschaft Grüningen, berichtet die nämliche Quelle: «Des selben hoves luten solten helfen die lute des hoves ze Altorf. Nu ist das in manigen jaren nicht beschehen, want der marschalch selig von Landemberg hat si nachher all mit bet überhebt der sture, und ist och das beschehen von des kuniges gebotte, und da mitte sint och die lute jetz verdorben, want der hof ze Altorf solte vil bitragen, den hal-

⁴² Schweizer, a.a.O., S. 138; zurückhaltender Gottfried Partsch, Die Steuern des Habsburger Urbars (1303—1308), S. 78.

⁴³ Partsch, a.a.O., S. 77—79; HU I, S. 271/272. Nachher freilich nie mehr eine solche Erwähnung; Kläui, a. Anm. 5 a.O., S. 45, Anm. 47.

⁴⁴ Partsch, a.a.O., S. 78.

⁴⁵ HU II, 2, S. 659. Für die nicht ausdrückliche Bezeichnung eines Vogtrechts im Habsburgischen Urbar gibt es einen eindeutigen Beleg aus dem vergleichbaren Hof Dürnten niderhalb Glatt: Die von Bürg geben 1482 «ze herbst xvij ß dn vnd ze meyen xijj ß dn ze rechtung» (StAZ F II a 184, S. 10), was genau den 1 lb 9 s entspricht, welche HU I, S. 268 unbezeichnet aufgeführt sind.

ben teil der sture»⁴⁶. Indessen war die «Verderbnis» der Mönch-altofer offensichtlich nicht so gross, dass in der Folge eine Wiedererhebung und sogar namhafte Steigerung der Vogtsteuer unmöglich gewesen wäre. Der aus diesen Angaben für die Datierung zu ziehende Schluss läuft dem für die Kernen- und Hafer-abgaben erwogenen geradewegs zuwider: Die Vogtsteuer als eine vor der Habsburger Zeit entstandene, aber in dieser erhöhte Steuer⁴⁷ hatte nach dem Albertinischen Urbar doch erst zwischen 6 und 9 Pfund geschwankt, als sie noch erhoben worden war; die nochmalige Erhöhung, welche erst zu den gesamthaft 23 Pfund des Hofrodes führte, dürfte also einer späteren Zeit angehören.

Die Bedeutung abgesplitterter Korn- und Geldabgaben für die Datierung

Im Anschluss an die Aufzählung der nach Grüningen zu erbringenden Abgaben sagt der Hofrodel: «Von dem guot git man jerlich an Oetenbach zwentzig müt kernen drü pfund pfenning, item eim pfaffen von Egg ein müt kernen, item einem zuoner zwen müt kernen, der selben zweyn müt kernen wirt aber einem pfaffen ze Egg ein halba müt, der kilchen ze Egg ein halba müt vnd den schönnen ein müt vnd in dem müllloch gand auch der obgeschribnen summ zwen müt ab»⁴⁸. Diese abgesplittenen Leistungen lassen sich nur verstehen, wenn man sich vergegenwärtigt, dass die Habsburger als Inhaber der Herrschaft Grüningen seit 1273/1284⁴⁹ dauernd in starker Geldnot steckten. Sie versuchten zwar, ihr Territorium verwaltungsmässig zu organisieren, waren aber angesichts ihrer finanziellen Schwierigkeiten nicht in der Lage, auch nur die Forderungen ihrer Beamten zu erfüllen, geschweige denn ihre grossen Kriegslasten zu tragen⁵⁰. Da halfen nur Geldaufnahmen, für welche Güter und Herrschaftsrechte verpfändet werden mussten. Schweizer sagt im Blick auf die Herrschaft Grüningen, es scheine «das regelmässige und ununterbrochene Schicksal dieser Gegend gewesen zu sein,

⁴⁶ HU I, S. 271 und 274/275.

⁴⁷ Schweizer, a.a.O., S. 138 und 142/143.

⁴⁸ Strickler, a.a.O., S. 29, Z. 10—16.

⁴⁹ Meyer, a.a.O., S. 38.

⁵⁰ HU II, 2, S. 677; Meyer, a.a.O., S. 254.

sich im Zustand der Verpfändung zu befinden»⁵¹. Paul Kläui betont sogar, dass es nicht die Oesterreicher, sondern die Pfandinhaber gewesen seien, welche schliesslich die Herrschaft Grüningen geschaffen hätten⁵². Eine solche Verpfändung ist für den Hof Mönchaltorf schon 1279 nachweisbar; Gläubiger waren die Landenberger, welche indessen die eigentlichen Herrschaftsrechte weiterhin als Amtsvögte ausübten⁵³. Keine Seltenheit war es auch, dass ein Pfandinhaber, selbst vom Geldbedarf geplagt, das Pfandobjekt ganz oder teilweise weiterverpfänden musste.

In diesen rechtlichen Zusammenhang gehören die 20 Mütt Kernen und 3 Pfund Geld, welche nach dem Hofrodel alljährlich dem Kloster Oetenbach abzuliefern sind. Der Werdegang dieser Abgabe ist urkundlich gut belegt. Zweifelhaft ist freilich, ob man für den Kornanteil ihren Ursprung bereits in den 40 Mütt Kernen Zins suchen darf, welche am 30. November 1269 Abt Berchtold von St. Gallen dem Lütold von Regensberg auf den Höfen Mönchaltorf und Dürnten verpfändete, wobei dieselben wiederum je hälftig gerechnet worden wären⁵⁴. Die Dorsualnotiz weist eher auf eine Zession an das Zisterzienserinnenkloster Feldbach am Untersee hin; nicht nur im Hofrodel von Mönchaltorf, sondern auch im Thurgauer Urkundenbuch fehlt aber jeder weiterführende Hinweis für den Mönchaltorfer wie für den Dürntner Teil dieses Zinses. Auf sicheren Boden führt die im Habsburger Pfandrodel um 1308⁵⁵ festgehaltene Pfandverschreibung der Kinder des 1306 verstorbenen älteren Marschalls von Landenberg an jene des Marschalls von Rapperswil⁵⁶ mit folgendem Wortlaut: «An daz allez so verrihtent deu selben chint von dem hof Altorf, den si gentzlich in nement, alle jar des mar-

⁵¹ HU II, 2, S. 660.

⁵² Kläui, a. Anm. 5 a.O., S. 56.

⁵³ HU II, 2, S. 660. Die Ansetzung dieses Vorganges erst auf 1331 im Begleittext der Mappe «Mönchaltorf — Bilder aus fünf Jahrhunderten» ist unzutreffend; es ging bei diesem Geschäft nur noch um eine Verpfändung von Burg und Stadt Grüningen; Kläui, a. Anm. 5 a.O, S. 57—59.

⁵⁴ So HU I, S. 271; UBZ IV, Nr. 1426 = UBTG III, Nr. 549 = UBSG III, Nr. 982.

⁵⁵ Nicht 1320; HU II, 2, S. 469.

⁵⁶ Hier ist Marschall — im Unterschied zum Marschall von Landenberg — nicht Amtsbezeichnung, sondern Familiennname; HBLS V, S. 31, Sp. 2.

schalchs von Rapprehtswile chint, der tot ist, 20 mut waitzes und 3 lb von vaellen oder totreht . . .»⁵⁷. Hier liegt offenbar ein Anwendungsfall der erwähnten Weiterverpfändung von Teilen eines Pfandgutes vor. Da verpfändete Einkünfte durchaus auch ins habsburgische Einkünfteurbar aufgenommen, daneben aber in besonderen Verpfändungsrodeln festgehalten wurden⁵⁸, ginge der zwingende Schluss auf eine Begründung dieser Abspaltung zu einem nach der Abfassung des Albertinischen Urbars liegenden Zeitpunkt zu weit; die Möglichkeit besteht aber durchaus.

Am 15. November 1340 verpfändete Jacob Marschall, Burger von Zürich, diesen nämlichen Zins als Sicherung für eine durch Verkauf von Gütern aus der Heimsteuer seiner Ehefrau Willeburg entstandenen Schuld von 50 Mark Silber an diese⁵⁹. Der Aussteller der Urkunde, Ritter Hartmann von Baldegg⁶⁰, sagt, dass «die zwentzig stuk geltes, die im jerlich geltend vs dem kelnhove ze Altorf vnd die drü pfunt geltes, so im jerlich an vellen von dem selben kelnhof och geltend», «von mir lehen» seien. Die nächste einschlägige Nachricht bringt der 21. Oktober 1367; damals überliess Johann Marschall, Burger von Zürich, die Nutzung des ihm von Hartmann von Baldegg für 50 Mark Silber ausgesetzten Pfandes zur Sicherung einer Forderung von 320 Gulden pfandweise seiner Ehefrau Anna Bilgri⁶¹. Nach seinem Tod schenkte diese am 18. Juni 1370 mit Zustimmung ihres Vogtes Johannes Erishoupt diese 320 Gulden auf dem Pfande zu Mönchaltorf dem Dominikanerinnenkloster Oetenbach in Zürich und erreichte dafür finanzielle Sonderleistungen des Konventes an ihre beiden in demselben lebenden Töchter Fidanna und Regula⁶². Damit ist auch der Zeitpunkt bestimmt, vor welchem die zur Diskussion stehende Offnungsbestimmung in dieser Gestalt nicht entstanden sein kann, nämlich 1370. Diese Kette von Verpfändungsgeschäften erscheint auf den ersten Blick etwas schwer verständlich, ist aber einer Erklärung durchaus zugänglich: Ritter Hartmann von Baldegg, ein habsburgischer Dienstmann, war aus einem nicht mehr bekannten Grunde für den Zins

⁵⁷ HU II, 1, S. 395.

⁵⁸ HU II, 2, S. 670.

⁵⁹ StAZ C II 11, Nr. 324.

⁶⁰ Hartmann VI. von Baldegg; GHS III, S. 299, Nr. 10.

⁶¹ StAZ C II 11, Nr. 448.

⁶² StAZ C II 11, Nr. 458 und 459.

von 20 Mütt und 3 Pfund Rechtsnachfolger der Kinder des Marschalls von Landenberg geworden. Jacob Marschall, offensichtlich durch Erbgang oder Teilung an die Stelle der Kinder des Marschalls von Rapperswil getreten, benötigte in der Folge selbst Geld und konnte schliesslich 50 Mark Silber von seiner Frau beschaffen, wofür er ihr den besagten Zins versetzte. An die Stelle der letzteren trat, mutmasslich wiederum durch Erbgang⁶³, Johann Marschall, der mit seiner Ehefrau ein ähnliches Geschäft abschloss. 1370 schliesslich zedierte diese ihren Rückforderungsanspruch, beziehungsweise die ihm entsprechenden Pfandeinkünfte dem Kloster, das daraus ihren zwei Töchtern vorerst Taschengelder zukommen liess (und weitere Sonderleistungen aus dem Klostervermögen dazulegte), nach deren Ableben aber wohl ohne Einschränkung darüber verfügen konnte⁶⁴. Diese Abgabe erscheint auch noch im Urbar von 1482 unter dem Titel «Item vss der vor geschriben sum gât als hie nach stât», wobei eine Randnotiz von späterer Hand bemerkt: «Was harnach stat, ferechnot sich hinfür als im vs geben»⁶⁵. Dies war wahrscheinlich eine Anweisung an den Rechnung ablegenden Landvogt. Die Wendung des Hofrodels «von dem guot git man jerlich» bedeutet also, dass dieser Betrag und auch die weiteren daselbst genannten Betreffnisse von der Gesamtsumme von 140 Mütt Kernen, 23 Malter Hafer und 23 Pfund zu nehmen und gleich an die Berechtigten weiterzugeben waren.

Auch die zwei Mütt Kernen, welche nach dem Hofrodel «einem Zuoner» zustehen, lassen sich in den Anfang des 14. Jahrhunderts zurückverfolgen. Der Pfandrodel sagt darüber, die Kinder des Marschalls von Landenberg gäben «den purgern datz Gruoning, die da haizzent di Cymern, 2 mut waitzes, unde ist unchunt, von welhem rehte di selbn purger daz habn»⁶⁶. Es ist

⁶³ In Zch. Stadtbücher I, S. 187, Anm. 9, wird erwogen, dass Jacob Marschall, der von 1337 bis 1349 im Rat sass, der Vater des Johannes gewesen sein könnte, welche Vermutung durch die vorliegende Rechtsnachfolge gegenüber der Ehefrau des Jacob gestützt würde.

⁶⁴ Betr. Uebertretung des Ordensgebotes der Besitzlosigkeit vgl. Anne-marie Halter, Geschichte des Dominikanerinnen-Klosters Oetenbach in Zürich 1234—1525, S. 105 ff. Auffällig ist die zeitliche Nähe dieses Geschäftes zur Auslösung des Hofes Mönchaltorf durch die Oesterreicher von Ulrich von Aspermont; Kläui, a. Anm. 5 a. O., S. 59/60.

⁶⁵ StAZ F II a 184, S. 65.

⁶⁶ HU II, 1, S. 395.

denkbar, dass hier der mit den örtlichen Verhältnissen unvertraute österreichische Schreiber den Namen richtig wiedergab und dass «Zuoner» erst durch eine Fehllesung bei der Abschrift aus einer älteren Fassung des Hoffrodes entstand. Die Buchstabenfolgen -im- und -ün- können in der Tat leicht verwechselt werden. Ein Lutolt Zymer taucht 1332 in Grüningen als Zeuge auf⁶⁷. Zuoner dagegen sind zu Mönchaltorf offenbar nicht nachweisbar⁶⁸. Im Hoffrode erscheint dieser Teilbetrag schon weiter aufgesplittet, indem zwei Viertel an den Pfarrer von Egg, zwei Viertel an die dortige Kirche und ein Mütt an eine Familie Schön, welche auch 1482 noch in Mönchaltorf sitzt, abzuführen sind. Laut Hoffrode geht darüber hinaus noch ein Mütt an den Pfarrer von Egg ab. Das Urbar von 1482 notiert zwei Viertel an die Kirche Egg und sechs Viertel an den Pfarrer daselbst, während die Forderung der Familie Schön vermutlich mit ihrer Grundzinsschuld verrechnet wurde, denn es heisst lakonisch: «Item Lüty Schönn git von sinen gütern xj müt j fl. kernen, iij müt j fl. iij kopf haber»⁶⁹. Man wird also hier kaum fehlgehen, wenn man die Hoffrodelbestimmung zeitlich nach dem Habsburgischen Urbar ansetzt.

Zwei weitere Mütt im Mühleloch⁷⁰, welche nach dem Wortlaut des Hoffrodels auch von der vorgenannten Summe abgehen, erscheinen 1482 nicht mehr. Vielmehr heisst es: «Item das müllloch gilt jerlich ij müt kernen vnd hat vor ziten gulten iij müt kernen, da ist einer abgelassen»⁷¹. Vermutlich handelte es sich beim Mühleloch, das im Habsburgischen Urbar nicht erwähnt wird, um ein wenig ertragreiches Gut, worauf auch der Name schliessen lassen könnte. In der Zeit des Hoffrodels könnte mit Billigung des Herrn von Grüningen der Abzug erfolgt sein, weil das Mühleloch wüstgelegen wäre. 1482 wäre es dann wieder be-

⁶⁷ UBZ XI, Nr. 4447. Ueber ein Zürcher Bürgergeschlecht dieses Namens vgl. UBZ X, S. 402 (Reg.).

⁶⁸ StAZ F II a 184. Betr. ein Geschlecht Zuoner aus Engen im Hegau vgl. UBTG III, Nr. 816 (1290).

⁶⁹ StAZ F II a 184, S. 33.

⁷⁰ Laut Mitteilung von Herrn Paul Hess, Stäfa, früher Mönchaltorf, heute nicht mehr gebräuchliche Bezeichnung für eine mutmasslich im Bereich Binz/Mühlebach südwestlich des Dorfkerns gelegene Lokalität (eventuell identisch mit der Schuppose Tobel, die laut HU I, S. 273, drei Mütt Kernen galt).

⁷¹ StAZ F II a 184, S. 36.

wirtschaftet worden, wobei das Zürcher Urbar, das sich durch besonders gute Erinnerung an unvordenkliche Rechtszustände auszeichnet, noch eine höhere Abgabesumme kannte, von welcher der Hofrodel Jahrzehnte zuvor schon nichts mehr gewusst hatte. Für einen Datierungsversuch ist hier wenig zu gewinnen.

Der Grund der Aufnahme von 13 Stuck Korn, welche der Hof zu Gossau abwarf, in den Hofrodel⁷² lässt sich belegen. Im mehr erwähnten Habsburger Pfandrodel wird gesagt, dass die noch im Albertinischen Urbar als Pertinenz des Hofes Mönchaltorf aufgeführten 60 Aale und 600 Albelen aus Seegräben sowie 80 Albling und 8 Schillinge aus Oetikon am Zürichsee bei der Verpfändung an die Landenberger abgetrennt und als Ersatz dafür der Bühlhof in Gossau eingesetzt worden sei, «den der Sultzbacher bowet; der giltet 10 mut waitzes, 3 malter habern, 2 mut smalsat, und 4 swin, daz daz swin jē 3½ ß wert sei, 100 ayr und 3 schot vlahses»⁷³. Auch hier greift das Urbar von 1482 wieder auf frühere Rechtszustände zurück. Die Zugehörigkeit des Gossauer Hofes zur Verwaltungseinheit Mönchaltorf lässt es zwar bestehen: «item der herren hof zuo Gossow gehört in den hof zuo Altdorf vnd gilt jetz vij müt kernen vnd iiiij malter haber, git Hanns Metler der alt zuo Gossow», wobei auf einen früher höheren Ertrag und einen erfolgten Nachlass verwiesen wird⁷⁴. In dessen führt es wieder, teilweise mit veränderten Beträgen, neben der nie abgespaltenen Fischenz von Riedikon die alten Fischabgaben auf: «Item die vischentz zuo Rietikon git och in den hof gen Altdorff iiijc türer albellen vnd x türer äl. Item so gend die von Segreben in den selben hof vjc albellen. Item vnd die von Oettikon gend in den selben hof lx bläwing, dero sind xx abgelöisd. Summa der vischen mc albellen, xl bläwing vnd x äl»⁷⁵. Aus dem Umstande, dass der Hofrodel keine Fische anführt, dagegen den zum Ersatz dafür eingesetzten Hof Gossau mit seiner Kornabgabe erwähnt, kann eindeutig geschlossen werden, dass die betreffende Bestimmung nach dem im Habsburger Pfandrodel bezeugten Verpfändungsgeschäft, dessen Zeitpunkt wir aber nicht kennen, entstanden ist.

⁷² Strickler, a.a.O., S. 29, Z. 17—19.

⁷³ HU I, S. 273/274; II, 1, S. 395. Schot = Bündel; Lexer II, Sp. 773.

⁷⁴ StAZ F II a 184, S. 31.

⁷⁵ StAZ F II a 184, S. 41.

Die Datierung der weiteren Abgaben von Tuch, Weiskorn und Geflügel

Die 170 Ellen Hubtuch, welche nach dem Hofrodel dem Herrn von Hinwil geliefert werden müssen⁷⁶, lassen sich als Abgabe bis ins 13. Jahrhundert zurückverfolgen. Sie erscheinen nämlich schon im Rodel des Schultheissen Wezilo um 1279: «Item ulnas linei panni 170 minus 2 ulnis, quarum quelibet estimatur pro 3 d»⁷⁷. Da aus dem Albertinischen Urbar zu ersehen ist, dass jede der sieben Huben 24 Ellen schuldete⁷⁸, möchte man annehmen, dass die verbleibenden zwei Ellen nachgelassen wurden, um eine gleichmässige Verteilung auf die Huben zu ermöglichen. Der Hofrodel, der diesen Abzug nicht kennt, dafür aber jedem, der nicht mehr als vier Ellen schuldet, die Lösung einer Elle um vier Haller ermöglicht, gibt vermutlich nicht einen älteren Rechtszustand wieder, sondern will die Unablösbarkeit in ironischer Verklausulierung festhalten. Niemand in Mönchaltorf schuldete nämlich nur vier Ellen oder noch weniger. Angesichts dieser faktischen Unablösbarkeit konnte er ohne nachteilige Folgen die Ablösungssumme für die eine Elle auf den lächerlichen Betrag von vier Hallern — bei einem Wert der jährlich zu entrichtenden Elle von drei Hallern! — festlegen. Dass die Hinwiler ebenfalls auf dem Wege der Verpfändung zu dieser Einkunft gekommen waren, besagt ausdrücklich der freilich in Umwandlung der Naturalleistung «hundert vnd acht sechzig eln linis tuochs geltes» anführende Schiedsspruch vom 18. Februar 1379 zwischen Friedrich von Hinwil und seinem Sohn Herdegen⁷⁹. Der Zeitpunkt des entsprechenden Geschäfts ist nicht bekannt, dürfte aber nach 1320 liegen⁸⁰. Interessanterweise erhöhte sich die Jahresleistung mit der Zeit; am 7. Mai 1464 löste die Gemeinde Mönchaltorf von Friedrich von Hinwil zu Greifenberg um 38

⁷⁶ Strickler, a.a.O., S. 29, Z. 32 ff. Die Lesung «huostuoch» ist unrichtig; es handelt sich um Tuch, das die Huber abzuliefern haben; Lexer I, Sp. 1390.

⁷⁷ HU II, 1, S. 81.

⁷⁸ HU I, S. 272.

⁷⁹ StAZ W 1, Nr. 662.

⁸⁰ K. W. Glaettli, Die Herren von Hinwil und ihr Verhältnis zu Habsburg-Oesterreich, in: 9. Jahrheft der Antiquarischen Gesellschaft Hinwil, 1936, S. 22/23.

rheinische Gulden eine jährliche Gült von 180 Ellen aus. Auch die versicherte Pfandforderung wird in der betreffenden Urkunde genannt; sie betrug 14 Mark Silber⁸¹.

Bereits im Albertinischen Urbar fassbar ist eine weitere im Hofrodel angeführte Abgabe, nämlich jene einer bestimmten Art Korn: «Du vorgenanden guot elliusament, du in den hof ze Alt-dorf horent, gebent mit (en)andren ze wiskorne 10 maltra et 20 viertel speltz»⁸². Der Hofrodel lässt den Betrag völlig offen, schreibt dagegen vor, dass die Ablieferung nach der Veste Liebenberg zu erfolgen habe⁸³. Es scheint sich hier nicht um eine besondere Getreideart mit heller Färbung gehandelt zu haben, sondern um Korn, das ursprünglich zur Weisung gegeben werden musste⁸⁴. Nur so ist die zitierte Wendung «ze wiskorne» verständlich. In der Weisung wird eine Rekognitionsabgabe gesehen, welche sowohl grund- als auch leibherrlichen Ursprunges sein konnte⁸⁵. Dass es für diese Zeit recht schwierig ist, über die Abgaben eine klare Uebersicht zu gewinnen, zeigt sich daran, dass einer der Revokationsrödel die nach Liebenberg zu erbringende Lieferung anders umschreibt: «Dominus Ulr. dictus Gyel percipit singulis annis de villicatu dominii in Altorf 5 maltra et 5 quart. spelte, 6 maltra avene, 62 huenr, 18 phenning (fuir ein swin) und 2 fuoder hoewes; sed quo titulo, ignoratur»⁸⁶. Wie soll der heutige Forscher eindeutige Aussagen wagen können, wenn schon der Schreiber vor mehr als sechseinhalb Jahrhunderten offen eingestehen musste, dass ihm die massgeblichen Rechtstitel unklar seien?

Wahrscheinlich auch einen Teil der soeben im Wortlaut zitierten Abgabe meint der Hofrodel, wenn er sich mit der Lieferung von Hühnern nach Liebenberg beschäftigt und bemerkt: «nempt man gielhuenr», ohne allerdings ihre Anzahl anzugeben⁸⁷. Diese

⁸¹ Werner Schnyder, Quellen zur Zürcher Wirtschaftsgeschichte II, Nr. 1180.

⁸² HU I, S. 274.

⁸³ Strickler, a.a.O., S. 29, Z. 39 ff.

⁸⁴ Abgabe an den Herrn, besonders in Naturalien: wîsôt, wîsôthaber, wîsôthuon, wîsôtkern; Lexer III, Sp. 944. Der Hofrodel schreibt bereits «wisskorn». So immerhin 1542 bei Konrad Gessner als Farb- und Sortenbezeichnung (Idiotikon III, Sp. 474).

⁸⁵ Schmid, a.a.O., S. 68/69 und dort zit. Literatur.

⁸⁶ HU II, 1, S. 362/363.

⁸⁷ Strickler, a.a.O., S. 30, Z. 3 ff.

Bezeichnung lässt wenigstens insofern einen eindeutigen Schluss zu, als der Ausdruck nicht denkbar war, bevor das st.-gallische Ministerialengeschlecht Giel von Glattburg auf Liebenberg sass. Als möglicher, aber nicht sicherer Zeitpunkt wird das Jahr 1306 betrachtet⁸⁸. 1281 wird noch die Witwe Heinrichs von Liebenberg als Letzte des Vorgängergeschlechts letztmals erwähnt⁸⁹. Die Zeit der Giel dauerte fast bis ans Ende des 14. Jahrhunderts: 1391 veräusserte Werner Giel von Liebenberg die Burg mit Zubehör an Ritter Heinrich Gessler in Grüningen, der seit 1374 Pfandinhaber der Herrschaft Grüningen war⁹⁰. Schon bevor seine Söhne Hermann und Wilhelm dieselbe am 11. Juli 1408 an die Stadt Zürich verpfändeten, war die Veste Liebenberg pfandweise ebenfalls dahin gelangt, nämlich 1405⁹¹. Es ist nicht auszuschließen, dass die Bezeichnung «Gielhühner» noch in die Gesslerzeit hinein fortlebte. Unmöglich wurde Liebenberg jeglicher Bezug von Abgaben unmittelbar nach dem im Ingress des Hofrodels angeführten Revisionsdatum: Am 12. November 1440 legten die Schwyzer die Burg mit dem auffälligen Rundturm in Schutt und Asche; sie wurde nicht mehr aufgebaut⁹².

Die Bedeutung des «Offnungshumors» für die Datierung

Ueber die Rolle des Humors im Recht ist schon dann und wann gerätselt worden⁹³. Es würde zu weit führen, hier auf diese Erwägungen in voller Breite einzutreten. Vielmehr ist für das Verständnis lediglich zu sagen, dass die Forschung heute dazu neigt, nicht vorwiegend das Lächerliche solcher Bestimmungen zu sehen, sondern ihnen einen tieferen Sinn zuzubilligen. So be-

⁸⁸ UBZ VIII, Nr. 2840. Die Rolle, welche die Giel als st.-gallische Gefolgsleute in der St. Gallen durch die Habsburger faktisch entfremdeten Herrschaft Grüningen spielten, ist offenbar noch nicht untersucht worden.

⁸⁹ Begleittext der Anm. 53 zit. Mappe.

⁹⁰ HBLS III, S. 511/512; Meyer, a.a.O., S. 46. Der Begleittext der Anm. 53 zit. Mappe verlegt die Veräusserung durch Werner Giel bereits auf 1375.

⁹¹ Kläui, a. Anm. 5 a.O., S. 63.

⁹² HBLS IV, S. 677, Sp. 1; Paul Nussberger, Chronik Kanton Zürich III, S. 90.

⁹³ Hans Fehr, Der Humor im Recht, und dort zit. Literatur.

tont von Künssberg, Aufgabe der Rechtsgeschichte sei mehr das Forschen als das Lachen⁹⁴.

Es fällt auf, wie einseitig die humorvollen Anspielungen im Hofrodel verteilt sind. Ueber jene Abgaben, die nach Grüningen zu liefern sind, wird nämlich völlig sachlich berichtet. Nur die nach Hinwil und Liebenberg zu erbringenden Leistungen werden mit Zusätzen versehen, die wir uns in der heutigen nüchternen Rechtswelt nicht mehr vorstellen können. Vom erwähnten Hubtuch heisst es, es «sölli so swach sin, wenn man das spreitt vf ein wasen»⁹⁵, das gens gras vnd bollen durch das tuoch mugint essen»⁹⁶. Man könnte tiefsthinige Erwägungen darüber anstellen, ob dieses Tuch nicht aus bestimmten gewerblichen oder gar modischen Gründen sehr dünn habe sein müssen. Ein entsprechender Verwendungszweck sollte aber bezeichnet und zudem einigermassen glaubhaft belegt werden können. Es wäre beispielsweise nachzuweisen, dass der Herr von Hinwil für Müllereiunternehmungen oder Kreationen in spätmittelalterlicher Schleiermode solche Sonderqualität benötigt habe. Das will nicht gelingen, um so weniger als, wie für 1379 ausgeführt, die Leistung auch in Geld erfolgen konnte. Die folgenden «Gütevorschriften» schlagen derartige Argumentationen vollends aus dem Feld. Beim Weiskorn wird sogar eine wohl nicht ganz ernstzunehmende Bussandrohung aufgestellt, um die schlechte Qualität der Lieferung zu garantieren: «vnd sölli das sin des swechsten des Got ein arm man berätt des jars vnd gebi ieman bessers, der sol einem ieklichen hofman dryg schilling verfallen sin»⁹⁷. Auch die Eigenschaften der Hühner wurden nach unten hin normiert: «wenn die houpt vnd swantz habint vnd an den dritten seigel⁹⁸ fliegen mugint vnd man si dem herren bringt, der sol si nemen vnd nüt versprechen»⁹⁹.

⁹⁴ Eberhard von Künssberg, Rechtsgeschichte und Volkskunde, S. 66.

⁹⁵ Wiese; Lexer III, Sp. 702.

⁹⁶ Strickler, a.a.O., S. 29, Z. 34—36.

⁹⁷ Strickler, a.a.O., S. 29, Z. 40 ff.

⁹⁸ Leitersprosse; Idiotikon VII, Sp. 481, wo diese Stelle des Hofrodels zitiert, aber auch ersichtlich wird, dass ähnliche Umschreibungen für annehmbare Hühnerqualität in andern Offnungen vorkamen.

⁹⁹ Einspruch erheben, zurückweisen, ablehnen; Idiotikon X, Sp. 798, wo diese Stelle des Hofrodels ebenfalls erwähnt wird; Strickler, a.a.O., S. 30, Z. 4—6.

Gemäss heute herrschender Auffassung wirkten Herr und Dorfgenossenschaft beim Erlass der Offnungen zusammen. Für Mönchaltorf ist also wohl anzunehmen, dass der Inhaber der Herrschaft Grüningen mit der Dorfgemeinde in einer hier nicht näher zu erörternden Weise den Offnungsinhalt festlegte und dass der Hofrodel hierauf in der herrschaftlichen Kanzlei niedergeschrieben wurde. Da wurde zweifellos dafür gesorgt, dass der Herr zu seiner Sache kam. Dies war um so eher der Fall, je weniger die besten Stücke an Dritte, insbesondere an Pfandgläubiger, abgeliefert wurden. Im Gegenteil: Je billiger dieselben abgefunden werden konnten, um so wahrscheinlicher fielen dem Inhaber der Herrschaft Leistungen rechter Qualität zu. Auf Kosten Dritter den Hofleuten schlechte Lieferung zu erlauben oder gar vorzuschreiben und diesen Machenschaften erst noch durch humorvolle Verklausulierungen einen angenehmen Ton zu verleihen, konnte der Herrschaft nicht schwerfallen. Es ist denn auch bemerkenswert, dass sich der Offnungshumor nirgends im ganzen Hofrodel derart konzentriert wie in diesen Bestimmungen¹⁰⁰. Sieht man die Sache so an, so lassen sich bezüglich der Datierung ebenfalls gewisse Aussagen machen. Schon von 1391 an, allenfalls sogar bereits seit 1375¹⁰¹ waren die Gessler, die 1374 die Herrschaft Grüningen als Pfand angetreten hatten, auch Pfandinhaber von Liebenberg. Sie hatten kein Interesse, in der Zeit der doppelten Pfandschaft Lieferungen minderer Qualität nach Liebenberg zu begünstigen. Vorher ist eine zutreffende Aussage kaum möglich, zumal damit zu rechnen ist, dass die herrschaftlichen Rechte Grüningens einerseits, die Mönchaltorfer Einkünfte andererseits zufolge separater Verpfändung in verschiedenen Händen lagen¹⁰². Der in der Gerichtsgemeinde erscheinende Herr war also mit dem Bezüger der «Stammleistung» von 140 Mütt, 23 Malter und 23 Pfund offenbar nicht immer identisch.

Deutlich feststellbar ist übrigens anfangs des 14. Jahrhunderts die Tendenz Zürichs, in Anwendung des Grundsatzes «divide et impera» solche Aufsplitterungen zu begünstigen und nach 1408

¹⁰⁰ Drastische bildliche Ausdrucksweisen noch bei Strickler, a.a.O, S. 33, Z. 37 ff., und S. 35, Z. 7—9.

¹⁰¹ Siehe oben Anm. 90.

¹⁰² Kläui, a. Anm. 5 a.O., S. 58 ff.

mit nur politisch begründbaren Klauseln in den Pfandverträgen für den Fall einer (nicht mehr erfolgten) Auslösung zu verhindern, dass allzuvielen Rechte in die gleiche Hand zurückfielen¹⁰³.

Folgerungen

Auf Datierungsversuche einwirkende Vorbehalte, die hier nur angedeutet werden können, ergeben sich auch aus dem offenbar schwankenden Hofbegriff. Es ist durchaus denkbar, dass sich der Hof Mönchaltorf im Verständnis des Hoffrodes mit dem Hof nach der Auffassung des Habsburgischen Urbars nicht deckt. Hier wird eben vor allem an Grundbesitz oder einheitliche Grundherrschaft gedacht¹⁰⁴. Ein Verfügungsrecht des Herrn darüber, was zu einem Hof in diesem Sinne gehören sollte, darf wohl analog zur Herrschaft angenommen werden¹⁰⁵. Solche Massnahmen wirkten sich besonders in den Randgebieten aus. Darum war die Zugehörigkeit der Fischeinkünfte in Seegräben und Oetikon zum Hof Mönchaltorf keine feste. Im Unterschied zu anderen Quellen seiner Art¹⁰⁶ tut der Mönchaltorfer Hofrodel dem Forscher auch nicht den Gefallen, den Hofbereich selbst abzugrenzen.

Nicht geprüft werden konnte hier auch die Verwandtschaft mit andern Offnungen. Kläui verweist auf einige Anlehnungen im Wortlaut an die Offnungen von Binzikon und Dürnten¹⁰⁷. Müller sieht einen zürcheroberländisch-toggenburgischen Komplex von familien- und erbrechtlichen Bestimmungen in den Dorfrechten¹⁰⁸. Zur richtigen Datierung vermögen solche Gemeinsamkeiten in der Regel wenig beizutragen.

Stellt man die vorliegenden Datierungsversuche einander gegenüber, so treten die Widersprüche ganz offen zutage. Ein Versuch, sie zu harmonisieren oder gar zu eliminieren, wäre ein hoffnungsloses Unterfangen. Im Gegenteil zeigt sich in einer Schärfe, die durchaus nicht bei allen Hofrechten derart deutlich

¹⁰³ Kläui, a. Anm. 5 a.O., S. 63/64, Anm. 120 und 121.

¹⁰⁴ Meyer, a.a.O., S. 57.

¹⁰⁵ Meyer, a.a.O., S. 96.

¹⁰⁶ Beispiele bei Strickler, a.a.O., S. 55 ff. und 81 ff.

¹⁰⁷ Kläui, a. Anm. 5 a.O., S. 45.

¹⁰⁸ Müller, a.a.O., S. 155.

wird, welche Schwierigkeiten sich einer Datierung entgegenstellen. Bereits der Versuch, die Niederschrift zeitlich festzulegen, veranlasste längere Erwägungen. Während unter diesem formellen Aspekt wenigstens eine Eingrenzung auf einen sicher vor 1439 und wahrscheinlich nicht vor 1408 liegenden Zeitpunkt möglich war, ergaben sich in materieller Beziehung von Bestimmung zu Bestimmung zeitliche Abweichungen. Dies zeigt, wie sehr in ein solches Dorfrecht verschiedene Schichten eingearbeitet sind. Dabei wurde die weitaus überwiegende Zahl der Vorschriften des Hofrodes, nämlich alle jene, die für eine Dorffönnung im klassischen Sinne typisch sind und keinen Urbar-einschlag aufweisen, gar nicht in die Untersuchung einbezogen, da sie einer zeitlichen Festlegung von vornherein unzugänglich erschienen.

Das vorliegende Ergebnis mag auf den ersten Blick bescheiden erscheinen. Vielleicht ist sogar der Eindruck entstanden, klar sei vor allem die Unklarheit. Indessen vermag der Hofrodel von Mönchaltorf doch in besonders ausgeprägter Weise zu belegen, dass mit undifferenzierten, auf eine einzelne Jahreszahl gerichteten Erwartungen in der Offnungsforschung meist nichts zu gewinnen ist. Deutlicher als manch anderes Dorfrecht zeigt er aber auch, dass bei aller Komplexität der Quellenanalyse doch nicht wenige Einzelergebnisse erarbeitet werden können, welche wenigstens die Umrisse des nicht mehr zu rekonstruierenden Gesamtbildes erkennen lassen.